

G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Niddatal

vom 7.5.2008,
zuletzt geändert am 11.08.2008

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten, nachfolgend Kita genannt, haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- (a) die Betreuungsgebühr / Zukaufsgebühr,
- (b) das Verpflegungsentgelt,
- (c) die Getränkepauschale,
- (d) die Bastelpauschale,
- (e) die Wäschepauschale

- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBl I S. 770,1062), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl I S. 2552) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 16.04.1997 (BGBl I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl I S. 2601), erhält.
- (3) Die Betreuungs- und Zukaufsgebühr ist für den Besuch der Kita zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben. Es errechnet sich aus den Bezugspreisen bzw. den Herstellungskosten. Die Anmeldung zum Essen muss durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes spätestens eine Woche im Voraus erfolgen und der Kita-Leitung angezeigt werden.
- (5) Die Getränkepauschale dient der täglichen Bereitstellung von Kindergetränken (z.B. Milch, Tee) und stellt eine Kostenbeteiligung dar.
- (6) Die Bastelpauschale dient der Anschaffung von Bastel- u. Verbrauchsmaterialien zur sinnvollen Beschäftigung der Kinder und stellt eine Kostenbeteiligung dar.
- (7) Die Wäschepauschale dient der Reinigung der durch die Kinder im Bedarfsfall genutzten Bettwäsche und Matratzen.
- (8) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Getränke- u. Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
Die Zukaufsgebühr, das Verpflegungsentgelt und die Wäschepauschale errechnen sich nach den in einem Monat in Anspruch genommenen Leistungen.
- (9) Der Magistrat der Stadt Niddatal ist ermächtigt, das Verpflegungsentgelt, die Getränke- u. Bastelpauschale sowie die Wäschepauschale bei Kostensteigerungen

der entsprechenden Leistungen angemessen anzuheben.
Bekanntgabe neuer Preise geschieht durch Kita-Aushang.

§ 2 Betreuungsgebühren für Kinder aus Niddatal

(1) Die Betreuungsgebühr richtet sich nach der angemeldeten Betreuungszeit und der Betreuungsart.

(2) Folgende Betreuungsarten werden vorgehalten:

a) **Kindergartenbetreuung:**

Betreut werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch, wobei die Kinder bereits zwei Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres in diese Betreuungsart übernommen werden können.

b) **Kleinkindbetreuung**

Betreut werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, wobei die Kinder bereits zwei Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres in die Betreuungsart Kindergartenbetreuung übernommen werden können.

c) **Hortbetreuung**

Betreut werden Schulkinder bis zum Ende des zweiten Schulbesuchsjahres.

(3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für das 1. Kind einer Familie oder allein erziehenden Person für die Betreuungsart

	wöchentliche Betreuungszeit	Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsentgelt
	in Std.	in Euro
A. Kindergartenbetreuung bis zum letzten Jahr vor der Einschulung		
Ganztagsbetreuung vormittags und nachmittags	40,0 Std.	100,00 €
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5 Std.	135,00 €

A 1 Kindergartenbetreuung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung		
Ganztagsbetreuung vormittags und nachmittags	40,0 Std.	- €
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5 Std.	35,00 €
B Kleinkindbetreuung		
Halbtagsbetreuung am Vormittag	27,75 Std.	130,00 €
Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	40,0 Std.	205,00 €
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5 Std.	240,00 €
C Hortbetreuung		
Halbtagsbetreuung am Vormittag	27,75 Std.	85,00 €
Halbtagsbetreuung vormittags und über die Mittagszeit	35,0 Std.	120,00 €
Halbtagsbetreuung über die Mittagszeit und Nachmittags	27,75 Std.	100,00 €
Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	40,0 Std.	135,00 €
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5 Std.	157,50 €

(4) Für Zukaufszeiten wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr erhoben. Diese beträgt für die Überbrückung der Mittagszeit 6,00 € (zuzüglich Verpflegungsentgelt). Zur Überbrückung von allgemeiner Betreuungszeit in Härtefällen

- von 1,5 Stunden 6,00 €,
- von 2,5 Stunden 10,00 €
- von 4 Stunden 16,00 €.

(5) Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die gebuchte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, so entsteht eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 5,00 € je angefangene Stunde. Diese Gebühr erhöht sich um 20,00 € für jede angefangene Std., die die Schließungszeit der jeweiligen Einrichtung überschreitet.

- (6) Als letztes Kindergartenjahr gilt in der Regel die Zeit vom 01.08. des Vorjahres der Einschulung eines Kindes bis zum 31.07. des Jahres der Einschulung.

Die Gebührenbefreiung gilt längstens für 12 Monate.

Sollte ein schulpflichtiges Kind nicht eingeschult werden, lebt die Gebührenpflicht rückwirkend wieder auf. Dies gilt auch dann, wenn keine städtische Einrichtung mehr besucht wird.

Bei so genannten Kannkindern (nicht schulpflichtige Kinder, die eingeschult werden sollen) wird die Gebührenbefreiung rückwirkend gewährt, sobald die Abmeldung vorliegt.

§ 2a Gebühren bei Platzteilung

(1) Die Betreuungsgebühr richtet sich ebenfalls nach der gewählten Betreuungsart und Betreuungszeit nach § 2 mit der Maßgabe, dass die Gebühren hierfür entsprechend der gebuchten Tage anteilig berechnet werden.

(2) Werden bei der Platzteilung die Wochenstunden der angebotenen Betreuungsformen nach § 4 (2) der Benutzungssatzung nicht erreicht, so sind bei der Berechnung der Gebühr immer diese Wochenstunden zugrunde zu legen, d.h. die nicht gebuchten Zeiten sind anteilig zu übernehmen.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder allein erziehenden Person im Alter zwischen vollendetem 1. Lebensjahr bis zum Schulbesuch eine Kita in der Stadt Niddatal und Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres, so werden die Gebühren nach § 2 für das Kind mit der höchsten festgelegten Gebühr um 50% gemindert. Zukaufszeiten gemäß § 2 Absatz 4 sowie das Verpflegungsentgelt werden bei Ermäßigungen nicht berücksichtigt.
- (2) Für ein drittes und jedes weitere Kinder werden keine Betreuungsgebühren erhoben.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen sind nach vorheriger Absprache mit der Kita-Leitung kostenlose Tagesbesuche möglich (z.B. Besucherkinder in den Ferien). Während des Aufenthalts in der Einrichtung unterliegen diese Kinder jedoch nicht dem gesetzlichen Versicherungsschutz.
- (4) Für Kinder, deren Nutzungsgebühren nach § 8 dieser Gebührensatzung vom zuständigen Fachbereich Jugend und Soziales beim Wetteraukreis übernommen werden, wird das Verpflegungsgeld auf 1 € pro Mahlzeit festgesetzt.

§ 4 Betreuungsgebühren für auswärtige Kinder

- (1) Die Betreuung auswärtiger Kinder einer Familie oder allein erziehenden Person, die nicht ihren Wohnsitz im Sinne des Melderechts in der Stadt Niddatal haben ist möglich.
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr errechnet sich nach den unter § 2 getroffenen Regelungen, zuzüglich eines Gebührenaufschlages von jeweils 50 %.

§ 5 Verpflegungsentgelt, Getränke-, Bastel- und Wäschepauschale

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird entsprechend der Teilname an der Verpflegung/Monat in Rechnung gestellt. Es errechnet sich, wie bereits in § 1, Abs. 4 ausgeführt, aus den Bezugspreisen bzw. den Herstellungskosten der Speisen.
- (2) Als Getränkepauschale sind einheitlich 2,-- €/Monat zu entrichten.
- (3) Als Bastelpauschale sind einheitlich 2,-- €/Monat zu entrichten.
- (4) Die Wäschepauschale wird entsprechend dem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 6 Gebühren- und Entgeltabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kita fernbleibt.
- (2) Die volle Monatsgebühr ist auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Kita aufgenommen wird oder vor Monatsende durch Abmeldung ausscheidet.
- (3) Die fällige Benutzungsgebühr und die Getränke- und Bastelpauschale eines jeden Monats, sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung möglichst über eine Einzugsermächtigung an die Stadtkasse Niddatal, zu entrichten. Die Abbuchung erfolgt jeweils bis zum 15. eines Monats.
- (4) Fehltag der Kinder berechtigen nicht zur Minderung der Benutzungsgebühr und der Getränke- und Bastelpauschale. Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der Kita (z.B. betrieblichen Veranstaltungen, Ferien, Feiertage, unabwiesbare Reparaturen usw.) weiterzuzahlen.
- (5) Das Verpflegungsentgelt und die Gebühr der Zukaufszeiten werden i.d.R. im nachfolgenden Monat abgerechnet und von der Stadtkasse eingezogen.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO).
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (8) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kita über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, beträgt die Betreuungsgebühr 50% für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Nach acht Wochen entfällt die Gebühr vollständig.

§ 7 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 8 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren, Verpflegungsentgelte und die Pauschalen nach § 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Inkrafttreten

In der ursprünglichen Fassung abgedruckt